

Beschlussvorlage

Sachbearbeiter:	Henning Jürgens
Verfasser:	
V-Nr.:	VO/604/2026
Beratungsfolge:	Datum:
Verwaltungsausschuss	
Gemeinderat der Gemeinde Apen	29.09.2026

Zuständigkeitsprüfung:

§ 58 (1) Nr. 6 NKomVG;	Rat: ☒	VW-A: ☐	BM: ☐
Verwaltungsausschussentscheidung im Umlaufverfahren vom 22.09.2026			

Betreff:

Verleihung von Ehrenbezeichnungen

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Apen hat in den Ratssitzungen am 09.10.2006, 13.10.2011 und 30.06.2020 Grundsatzbeschlüsse zu Ehrungen gefasst, u.a. folgenden:

(1) Ehrenratsmitglied:

Ratsmitgliedern, die mindestens 30 Jahre im Rat der Gemeinde Apen tätig waren, kann nach § 58 Abs. 1 Nr. 6 NKomVG die Ehrenbezeichnung „Ehrenratsfrau“ oder „Ehrenratsherr“ verliehen werden. Dazu bedarf es jeweils eines gesonderten Beschlusses des Rates und der Annahme des Ehrentitels durch die jeweilige Person.

Der Ratsherr Harald Schmidt war vom 01.11.1981 bis zum 31.10.2001 und ist seit dem 18.12.2001 Ratsherr der Gemeinde Apen und wird kein Mitglied des neuen Rates sein. Damit ist Harald Schmidt nahezu seit 45 Jahren Ratsherr der Gemeinde Apen.

Nach dem Grundsatzbeschluss kann der Gemeinderat ihm die Ehrenbezeichnung „Ehrenratsherr“ verleihen.



Finanzielle Auswirkungen:

./.

Klimarelevante Auswirkungen:

Klimaschutzaspekt	Maßnahme hat positive Auswirkungen auf Klimaziele i.S.d. Nds. Klimaschutzgesetzes		
	Ja	Nein	neutral/nicht bewertbar
Flächenverbrauch/Entsiegelung beachtet hinsichtlich Kompensation; über Kompensation hinausgehendes Grün in der Freiflächenplanung; Regenrückhaltung/-Speicherung			
Wirtschaftlichkeit und Langlebigkeit (Nachhaltigkeit) der Beschaffung wurden abgewogen.			
energetische Optimierung der technischen Ausstattung unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit			
Bemerkung/Besonderheiten			

Beschlussvorschlag:

Auf Grundlage des Grundsatzbeschlusses des Rates vom 30.06.2020 wird Ratsherrn Harald Schmidt, Apen, nach § 58 Abs. 1 Ziffer 6 NKomVG mit Wirkung zum 01.11.2026 die Ehrenbezeichnung „Ehrenratsherr“ verliehen.

Anlagen: